

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT



...ZUM BLEIBEN SCHÖN



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1	GELTUNGSBEREICH	3
ART. 2	ZUSTÄNDIGKEIT, AUFSICHT, VERWALTUNG UND VOLLZUG	3
ART. 3	ORGANE	3
ART. 4	AUFGABEN FRIEDHOFVERWALTUNG, BESTATTUNGSWESEN, ZIVILSTANDSAMT	3
ART. 5	MELDEPFLICHT	4
II.	EINSARGUNG / AUFBAHRUNG	4
ART. 6	AUFBAHRUNG	4
ART. 7	EINSARGUNG	4
ART. 8	LEICHENÜBERFÜHRUNG, MATERIAL	5
III.	BESTATTUNGEN	5
ART. 9	ANORDNUNGEN DES ZIVILSTANDSAMTES UND DER FRIEDHOFVERWALTUNG	5
ART. 10	BESTATTUNG, BESTATTUNGSART, LEICHENTRÄGER	5
ART. 11	VERSTORBENE AUS ANDEREN GEMEINDEN	6
ART. 12	BESTATTUNGSZEITEN	6
ART. 13	BEISETZUNG	6
ART. 14	VERBOT DER GRABESÖFFNUNG	7
ART. 15	GRABBESETZUNG	7
IV.	FRIEDHOF	7
ART. 16	ORDNUNG	7
ART. 17	HAFTUNG	8
ART. 18	SCHADENERSATZ	8
ART. 19	ÖFFNUNGSZEITEN	8
V.	GRABSTÄTTEN	8
ART. 20	GRÄBERARTEN UND GRABESRUHE	8
ART. 21	BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN GRABARTEN	9
ART. 22	GRABEINFASSUNG	10
VI.	GRABDENKMÄLER	10
ART. 23	ERSTELLUNGSPFLICHT	10
ART. 24	GENEHMIGUNGSPFLICHT	10
ART. 25	RICHTLINIEN	10
ART. 26	NAMENSINSCHRIFTEN URNENHAIN UND URNENGEMEINSCHAFTSGRAB	11
ART. 27	STELLEN DER GRABDENKMÄLER	12
ART. 28	FIRMENBEZEICHNUNGEN	12
ART. 29	ARBEITEN AUF DEM FRIEDHOF	12
ART. 30	RÄUMUNG VON GRABSTÄTTEN	12
VII.	BEPFLANZUNG UND GRABUNTERHALT	12
ART. 31	GRABSCHMUCK UND BEPFLANZUNG	12
ART. 32	GRABUNTERHALT	13
ART. 33	ORDNUNG	13
ART. 34	ABFÄLLE	13
ART. 35	ALLGEMEINER UNTERHALT	13
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
ART. 36	GEBÜHREN	13
ART. 37	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN, ZUSTÄNDIGKEIT	14
ART. 38	OFFENE FRAGEN UND AUSNAHMEN	14
ART. 39	BESCHWERDE	14
ART. 40	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	14
ART. 41	INKRAFTTRETEN	14

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Schötz

Vorbemerkung

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

Die Einwohnergemeinde Schötz erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement findet Anwendung für das gesamte Gemeindegebiet von Schötz sowie die zur Kirchgemeinde Schötz gehörenden Teile der Gemeinde Altishofen.

Art. 2 Zuständigkeit, Aufsicht, Verwaltung und Vollzug

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat überträgt die direkte Aufsicht, Verwaltung und den Vollzug dem Friedhofverwalter. Der Friedhofverwalter sorgt für Handhabung und Befolgung dieses Reglements.

³ Der Gemeinderat regelt sämtliche Bestattungskosten und Gebühren im Anhang zu diesem Reglement.

Art. 3 Organe

¹ Der Gemeinderat wählt den Friedhofverwalter.

² Der Gemeinderat wählt den Totengräber.

Art. 4 Aufgaben Friedhofverwaltung, Bestattungswesen, Zivilstandsamt

¹ Der Friedhofverwaltung obliegen die folgenden Aufgaben:

- Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens
- Grabzuweisung
- Führung der Grabkontrolle mit Grabnummern und Personalien der Verstorbenen mit Todes- und Bestattungsdaten
- Anweisungen für die Überführung

- Würdevolle Beisetzung
- Prüfung und Bewilligung der Gesuche für Grabdenkmäler
- Räumung der Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhe
- Ordnungsgemässer Betrieb des Friedhofs mit der Befugnis, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen

² Zuständig für das Bestattungswesen ist die Gemeindekanzlei. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Beraten der Angehörigen bei der Grabwahl
- Anmelden der Kremation beim Zivilstandsamt des Todesortes
- Auftrag erteilen für die Aufbahrung, die Graböffnung und das Umtragen an das Friedhofpersonal sowie Mitteilung an die zuständigen Stellen der Gemeinde
- Orientieren über die Vorschriften aus dem Reglement, in Zusammenarbeit mit der Friedhofverwaltung
- Aufmerksam machen auf die Kostenfolge
- Festsetzen des Bestattungstermins im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt sowie dem Werkdienst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestattungsfrist für Erdbestattungen

³ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung Schötz.

⁴ Für die Bestattung trifft das Zivilstandsamt die erforderlichen Anordnungen, insbesondere:

- Ausstellen der Bestattungs- und Kremationsbewilligungen
- Anmeldung der Kremation bei der entsprechenden Stelle

Art. 5 Meldepflicht

Jeder Todesfall und Leichenfund ist sofort, jedoch spätestens innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes zu melden. Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden Arztes oder des beim Tode zugezogenen Arztes beizubringen.

II. EINSARGUNG / AUFBAHRUNG

Art. 6 Aufbahrung

¹ Für die Aufbahrung stehen die Räumlichkeiten der Abdankungshalle für in Schötz wohnhaft gewesene Verstorbene zur Verfügung.

² Die Angehörigen veranlassen die Überführung in die Abdankungshalle und haben auch für die Kosten aufzukommen.

Art. 7 Einsargung

¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche sofort einzusargen.

² Es ist ein Sarg aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material zu verwenden.

³ Übersteigt die Abmessung des Sarges die übliche Grösse (ca. 2m), so ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig Mitteilung zu erstatten.

⁴ Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Geburt verstorbenen Mutter mit ihrem verstorbenen Kind.

Art. 8 Leichenüberführung, Material

¹ Der Sarg ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Abdankungshalle zu überführen. Besondere Verfügungen des zuständigen Organs bleiben vorbehalten.

² Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die leicht abbaubar sind. Urnen aus Kupfer oder ähnlich schwer abbaubaren Materialien sind ausdrücklich untersagt.

³ Für den Transport von Leichen ins Ausland sowie auf besondere Verfügung des Arztes bedarf es eines Leichenpasses. Dieser wird von der Staatsanwaltschaft ausgestellt.

III. BESTATTUNGEN

Art. 9 Anordnungen des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung

Für die Bestattungen werden folgende Anordnungen getroffen:

¹ Seitens des Zivilstandsamtes

- Bestattungsbewilligung ausstellen
- Benachrichtigung des Zivilstandsamtes des Kremationsortes bei Kremation

² Seitens der Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung.

Art. 10 Bestattung, Bestattungsart, Leichenträger

¹ Bestattungsarten sind:

a) Erdbestattung (Beerdigung)

Die Leiche darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem Tod bestattet werden. Ausnahmen können gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen durch den Kantonsarzt bei Vorliegen besonderer Umstände bewilligt oder angeordnet werden. Ist die Person im Ausland gestorben oder kann der Leichnam in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

b) Urnenbestattung (Kremation)

Findet vor der Kremation eine Aufbahrung statt, ist zwingend zu beachten, dass die Leiche spätestens 96 Stunden nach dem Tod ins Krematorium zu überführen ist.

² Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

³ Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, findet eine Urnenbestattung statt.

⁴ Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt angeordnet werden.

⁵ Die Leichenträger werden vom Friedhofverwalter bestimmt und durch die Gemeinde entschädigt. Auf Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen können die Leichenträger jedoch ausnahmsweise auch von ihnen bestimmt werden.

Art. 11 Verstorbene aus anderen Gemeinden

¹ Auswärts wohnhaft gewesene Personen können auf dem Friedhof Schötz bestattet werden, sofern

- a) es die Platzverhältnisse erlauben und Gebühren erhoben werden können.
- b) noch nähere Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister) ihren Wohnsitz in Schötz haben.

² In besonderen Fällen kann der Friedhofverwalter weitere Ausnahmebewilligungen erteilen.

³ Für auswärts wohnhaft gewesene Personen wird die doppelte Grabgebühr verrechnet.

Art. 12 Bestattungszeiten

Bestattungen haben zu den ortsüblichen Zeiten, in der Regel von Montag bis Samstag stattzufinden. Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen. Die Bestattungszeit wird durch die Friedhofverwaltung und dem zuständigen Pfarramt zusammen mit den Angehörigen festgesetzt.

Art. 13 Beisetzung

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich möglichst bald mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen. Bei einer Kremation muss zuerst der Zeitpunkt der Einäscherung bekannt sein.

² Die religiösen Handlungen bei der Bestattung sind entsprechend den einzelnen Konfessionen gewährleistet. Dies gilt nicht für religiöse Wünsche für die Beisetzung, auf welche nur nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden kann.

³ Nicht landeskirchliche Bestattungen sind mit dem Friedhofverwalter abzusprechen.

⁴ Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird durch die Friedhofverwaltung eine zivile Bestattung festgelegt. Der Friedhofverwalter oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

Art. 14 Verbot der Grabesöffnung

¹ Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

² Ausnahmen bedürfen:

- a) Der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof usw.).
- b) Der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung.

³ Die zuständige Stelle kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Urnen-Umbettungen oder Urnen-Ausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellenden.

Art. 15 Grabbesetzung

¹ Grundsätzlich darf in jedem Grabfeld nur eine Leiche beigesetzt werden.

² Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Bestattung einer bei der Geburt verstorbenen Mutter mit ihrem neugeborenen toten Kind.
- b) Urnen von nahen Angehörigen in bereits belegte Erdbestattungsgräber und Reihenurnengräber. Die Grabesruhe der Erstbelegung (Erdbestattung bzw. Urnenbestattung) wird nicht verlängert. Die Angehörigen haben bei der Friedhofverwaltung eine Erklärung für die verkürzte Grabesruhe zu unterzeichnen. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urnen in einem neuen Grab beisetzen zu können.
- c) Urnen von nahen Angehörigen in bereits belegte Urnenhaingräber. In diesem Fall läuft die Grabesruhe ab der zweitverstorbenen Person.
- d) Im Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich Asche beigesetzt.

IV. FRIEDHOF

Art. 16 Ordnung

¹ Die Friedhofanlage verdient als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten.

² Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

³ Insbesondere sind untersagt:

- a) das Verursachen von Lärm und das Spielen.
- b) das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge).
- c) das Mitbringen von Tieren.

- d) das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.
- e) Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, der Gräber und der Grabmäler sowie ungebührliches Verhalten auf dem Friedhof werden geahndet.
- f) Auf dem Friedhof soll saubere Ordnung herrschen. Umgefallene und defekte Grabdenkmäler sind sofort wieder Instand zu stellen.

Art. 17 Haftung

Die Einwohnergemeinde und die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Unfälle sowie Schäden an Grabdenkmälern und Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die infolge von Naturereignissen, Grabsenkungen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 18 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss dem schweizerischen Obligationenrecht (OR) schadenersatzpflichtig.

Art. 19 Öffnungszeiten

¹ Die Friedhofanlage ist jederzeit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Abdankungshalle werden von der zuständigen Stelle festgelegt.

² Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr dürfen die Abdankungshalle nur in Begleitung Erwachsener betreten.

V. GRABSTÄTTEN

Art. 20 Gräberarten und Grabesruhe

¹ Folgende Grabarten stehen zur Verfügung und können gewählt werden:

- a) Erdbestattungen
 - Reihengrab 20 Jahre
- b) Urnenbestattungen
 - Reihengrab 12 Jahre
 - Urnenhain 12 Jahre
- c) Urnengemeinschaftsgrab (Aschengrab) 12 Jahre
- d) Kindergrab / Engelsgrab (bis 12 Jahre) 12 Jahre

² Für die Bestattung von Kindern (Alter bis 12 Jahre) stehen alle Grabarten offen.

³ Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan. Für die genannten Grabarten werden im Friedhofplan entsprechende Felder festgelegt. Die Freihaltung einzelner Gräber für eine allfällige spätere Beisetzung ist nicht zulässig.

Art. 21 Bestimmungen zu den einzelnen Grabarten

¹ Reihengräber (Erd- und Urnenbestattungen)

Die Reihengräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend in den vorgesehenen Feldern zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

² Urnenhain

- a) Der Urnenhain wird gemäss dem Friedhofplan eingeteilt.
- b) Nach Absprache mit der Friedhofverwaltung ist eine freie Wahl des Bestattungsortes möglich.
- c) Für den Urnenhain ist die Steinplatte in ihrer Beschaffenheit, Grösse und Form genau vorgegeben. Es ist ausschliesslich die von der Gemeinde Schötz zur Verfügung gestellte Steinplatte zu verwenden. Die Kosten dafür sind von den Angehörigen des Verstorbenen zu tragen.
- d) Die Namensnennung besteht aus Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Kosten dafür haben die Angehörigen zu übernehmen. Der Friedhofverwalter ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf der Grabesruhe zu entfernen.

³ Urnengemeinschaftsgrab (Aschengrab)

- a) Auf dem Friedhof steht allen Personen das Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung.
- b) Mit der Wahl, die Asche im Gemeinschaftsgrab beizusetzen, verzichten die Angehörigen bewusst auf eine persönliche Gedenkstätte.
- c) Eine Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf dem gemeinsamen Schriftträger. Diese hat jedoch nicht zwingend zu erfolgen. Die Namensinschrift wird vom Friedhofverwalter in Auftrag gegeben. Die Kosten dafür haben die Angehörigen zu übernehmen. Der Friedhofverwalter ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf der Grabesruhe zu entfernen.

⁴ Kindergräber

Bei den Kindergräbern können Kinderurnen oder Kindersärge beigesetzt werden. Die Beisetzungen haben in fortlaufender Reihenfolge gemäss Grabplan zu erfolgen.

⁵ Engelsgräber

Die Engelsgräber sind für Fehlgeburten, Frühgeburten oder totgeborene Kinder. Am Baum beim Engelsgrab können kleine persönliche Gegenstände aufgehängt werden (Sterne, Engel etc.). Blumen oder Kranzschmuck kann während maximal 30 Tagen nach der Beisetzung hingelegt werden. Es gibt keine Namensinschriften.

Art. 22 Grabeinfassung

Die Grabeinfassungen werden in einheitlicher Ausführung durch die Einwohnergemeinde Schötz geliefert und gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung platziert.

VI. GRABDENKMÄLER**Art. 23 Erstellungspflicht**

Für alle Gräber sind durch die Angehörigen oder Erben Grabdenkmäler zu erstellen. Ausgenommen sind der Urnenhain und das Gemeinschaftsgrab.

Art. 24 Genehmigungspflicht

¹ Die Errichtung von Grabdenkmälern oder die Änderungen an solchen sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten für Grabdenkmäler ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch in zweifacher Ausführung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten (Grundriss und Ansichten).

³ Zur Ergänzung der Vorlage können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle einverlangt werden. Die Friedhofverwaltung kann auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zur Begutachtung zuziehen. Die zuständige Stelle ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen oder ohne Bewilligung erstellt wurden, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

⁴ Mindestens einmal im Jahr überprüft die Friedhofverwaltung bei den neu erstellten Grabdenkmälern die Einhaltung der Vorschriften.

Art. 25 Richtlinien

¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

² Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Grabmäler für Erdbestattungen	max. Höhe in cm	max. Breite in cm	min. Tiefe in cm
für gerade Steine	120	60	12
für abgedachte oder oben runde Steine	125	60	12
für Stelen und Figuren	125	45	12
für Kreuzformen	125	65	12

Grabmäler für Kinder- und Urnengräber	max. Höhe in cm	max. Breite in cm	min. Tiefe in cm
für gerade Steine	80	40	12
für abgedachte oder oben runde Steine	85	40	12
für Stelen und Figuren	85	30	12
für Kreuzformen	85	45	12

Die aufgeführten Masse gelten ab Oberkante der bei den Reihengräbern bereits versetzten Betonbalken.

³ Das Stellen von Weihwassergefässen bei Reihen-, Urnen- und Kindergräbern ist freiwillig. Die Weihwasserbehälter dürfen jedoch eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überschreiten. Beim Gemeinschaftsgrab steht ein Weihwasserbehälter zur Verfügung.

⁴ Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht, ungekünstelt und materialgerecht sein sowie eine eindeutige handwerkliche Bearbeitung aufweisen und künstlerisch als richtig empfunden werden. Besondere Beobachtung ist auf eine klare Linienführung und auf gute Grössenverhältnisse zu legen.

⁵ Für Grabdenkmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen oder Bronze zugelassen. Bei den Gesteinsarten ist darauf zu achten, dass sie keine auffallende Farbtonung oder Maserung aufweisen. Alle auffallenden Materialien, wie schwarze, hochglanzpolierte und weisse Steine, Glas- und Drucktafeln sowie Grabzeichen aus Gusseisen, Beton, Kunststoff, Blech, Klinker und bemaltem Stein sind nicht gestattet. Alle heimischen Holzarten, die wetterbeständig sind, können verwendet werden. Die Bearbeitung und Konservierung darf nicht mit Farbanstrich erfolgen. Die Verwendung unbearbeiteter Blöcke oder von Findlingen, sowie von unregelmässigen Umrissformen oder aus der Reihenflucht abgetrennte Grabsteine sind nicht gestattet.

⁶ Alle Flächen der Grabmäler aus Stein müssen handwerklich bearbeitet oder fachgerecht geschliffen sein. Ausgeschlossen sind alle Oberflächenbehandlungen, die Glanz oder störende Effekte erzeugen.

Art. 26 Namensinschriften Urnenhain und Urnengemeinschaftsgrab

¹ Die Steinplatte für den Urnenhain ist mit Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr zu beschriften. Die Angehörigen haben bei der Friedhofverwaltung eine Erklärung für die Namensinschrift zu unterzeichnen. Die Kosten für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Steinplatte und für die Gravur gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Die Namensnennung der Bestatteten im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf dem gemeinsamen Schriftträger. Die Gravur besteht aus Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Angehörigen haben bei der Friedhofverwaltung eine Erklärung für die Namensinschrift zu unterzeichnen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 27 Stellen der Grabdenkmäler

Alle Grabdenkmäler sind gut und fachgerecht auf die bereits vorhandenen Betonfundamente zu versetzen. Schief stehende oder verschobene Grabdenkmäler sind durch die Eigentümer auf ihre Kosten wieder aufrichten zu lassen.

Art. 28 Firmenbezeichnungen

Der Grabmalhersteller kann seitlich auf dem Grabzeichen seinen Namen unauffällig eingravieren. Die Verwendung von Namensplaketten oder Stempelaufdrücke sind untersagt.

Art. 29 Arbeiten auf dem Friedhof

Zwei Werktage vor Ostern und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Sämtliche Friedhof- und Gärtnerarbeiten müssen zwei Arbeitstage vor den genannten Feiertagen erledigt sein.

Art. 30 Räumung von Grabstätten

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler und Pflanzen nach vorausgegangener Bekanntmachung der Frist sowie persönlicher Anschrift wegzuschaffen.

² Nach Ablauf dieser Frist wird über die übrig gebliebenen Grabdenkmäler und Gegenstände verfügt, ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen ist nicht möglich.

VII. BEPFLANZUNG UND GRABUNTERHALT**Art. 31 Grabschmuck und Bepflanzung**

¹ Die Grabfläche ist frei zur Bepflanzung mit standortgerechten Blumen und Gewächsen, welche dem Charakter der Gesamtanlage nicht widersprechen. Einheimische Holzarten sind zu bevorzugen. Ausgewachsen darf die Bepflanzung die Höhe des entsprechenden Grabsteins und die Grabbreite nicht überschreiten. Auf den Grabfeldern dürfen keine Bäume und Gross-Sträucher gepflanzt werden. Zu meiden sind insbesondere:

- alle buntlaubigen Fremdgehölze
- alle Gehölze mit aussergewöhnlicher Wuchsform
- Neophyten (z.B. Cotoneaster usw.)

² Bei sämtlichen Grabarten sind alle Gegenstände (Kränze, Blumenschmuck etc.), welche im Zusammenhang mit der Beisetzung platziert wurden, 30 Tage nach der Beisetzung zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Gegenstände zu entfernen. Bei Platzmangel kann die Friedhofverwaltung die vorzeitige Entfernung unter Benachrichtigung der Angehörigen vornehmen.

³ Urnenhain: Die Bepflanzung und der Unterhalt erfolgen durch die Friedhofverwaltung. Das Aufstellen von Blumenschmuck und Kerzen ist nur in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und dafür vorgesehenen Behältnissen gestattet. Persönliche Gegenstände dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofverwaltung entfernt unberechtigt abgestellte Gegenstände.

⁴ Gemeinschaftsgrab (Aschengrab): Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Das Bepflanzen durch die Angehörigen und das Aufstellen von jeglichen persönlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Unberechtigt abgestellte Gegenstände werden entfernt.

Art. 32 Grabunterhalt

¹ Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals (Erdbestattungsgrab, Urnenreihengrab, Kindergrab), die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.

² Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden.

³ Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, Gegenstände, die nicht den Vorschriften entsprechen, zu entfernen.

⁴ Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünpflanzung versehen.

Art. 33 Ordnung

Jeder Grabeigentümer ist verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Art. 34 Abfälle

Alle Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Abfall- und Grüngutbehälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen.

Art. 35 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes beschränkt sich auf die Sauberhaltung des Friedhofs (Weganlagen, Bewässerungssystem, Abfallbehälter etc.) und geht zu Lasten der Einwohnergemeinde.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Gebühren

Der Gemeinderat legt sämtliche Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

Art. 37 Ausführungsbestimmungen, Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement zu erlassen, sowie die Ansätze der Grabplatz- und Bestattungsgebühren den veränderten, teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen.

Art. 38 Offene Fragen und Ausnahmen

Über Fragen und Ausnahmen, zu denen im Reglement keine Aussagen zu finden sind, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 39 Beschwerde

Verfügungen der Friedhofverwaltung können durch Beschwerde an den Gemeinderat und solche des Gemeinderates an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt je 20 Tage.

Art. 40 Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Bestimmungen betreffend Grabesruhe und Grabbepflanzungen bleiben in Kraft, bis die Grabesruhe der bestehenden Gräber abgelaufen ist.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Schötz auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 11. Dezember 2006.

² Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen, das Friedhof- und Bestattungswesen betreffende Bestimmungen, gelten diejenigen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2022.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsidentin

sig. Regula Lötscher-Walthert



Gemeindeschreiber

sig. Urs Amrein

Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Schötz

Der Gemeinderat Schötz hat diese Gebührenverordnung gestützt auf Art. 36 des Friedhofs- und Bestattungsreglements am 18.01.2023 erlassen.

	Reihengräber		Urnenhain	Urnengemeinschaftsgrab	Kindergrab (bis 12 Jahre)	Engelsgrab
	Urnenbeisetzung	Erdbestattung	Urnenbeisetzung	Aschenbeisetzung		
Verwaltungskosten	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 100.00
Grabgebühr ** (inkl. Bestattungskosten, Stellriemen, Beitrag an Friedhofunterhalt)	* CHF 450.00	CHF 1'300.00	CHF 450.00	CHF 350.00	CHF 600.00	CHF 100.00
Stein (inkl. Inschrift)	-/-	-/-	CHF 1'400.00	CHF 1'200.00	-/-	-/-
Grabstein	Angehörige	Angehörige	-/-	-/-	Angehörige	-/-
Bepflanzung/Grabpflege	Angehörige	Angehörige	keine	keine	Angehörige	keine
Total Einheimische mit Inschrift	-/-	-/-	CHF 1'950.00	CHF 1'650.00	-/-	-/-
Total Einheimische ohne Inschrift	CHF 550.00	CHF 1'400.00	-/-	CHF 450.00	CHF 700.00	CHF 200.00

* Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reihengrab: CHF 300.00, somit Total CHF 400.00

** Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Schötz wird die doppelte Grabgebühr verrechnet.